

Frau Präsidentin
des Bundesrates
Ana Blatnik
Parlament
1017 Wien

Wien, am 23. September 2014
GZ. BMF-310102/0006-I/4/2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3019/J-BR vom 24. Juli 2014 der Bundesräte Efgani Dönmez, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Es wird auf die beiliegende Entsprechungstabelle verwiesen.

Zu 2. bis 7.:

Die Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung im Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Finanzen. Gemäß Art. 51 Abs. 9 B-VG werden die näheren Bestimmungen über die Erstellung unter anderem des Bundesfinanzgesetzes durch Bundesgesetz getroffen. Darin ist gemäß Ziffer 4 leg.cit. auch die Gliederung des Bundesvoranschlags zu regeln. Der Bundesrechnungsabschluss wird gemäß Art. 121 Abs. 2 B-VG und § 9 Abs. 1 RHG vom Rechnungshof verfasst. Soweit die Fragen Länder und Gemeinden betreffen, wird auf das Regierungsprogramm verwiesen, in dem man übereingekommen ist, die Rechnungslegungsvorschriften für alle öffentlichen Haushalte zu harmonisieren.

Zu 8. bis 11.:

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Regierungsprogramm die Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften für alle öffentlichen Haushalte zum Ziel gesetzt. Entsprechende Expertinnen- und Expertenberatungen sind im Gange. Endgültige Aussagen über Detailregelungen sind erst nach Abschluss dieser Gespräche möglich.

Zu 12. bis 14.:

Die Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung im Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Finanzen. Gemäß Art. 24 B-VG übt die Gesetzgebung des Bundes der Nationalrat gemeinsam mit dem Bundesrat aus. Dies bezieht sich auch auf Bundesverfassungsgesetze. Die in der Frage behauptete erforderliche „Reparatur“ der Verfassung fällt in die Zuständigkeit des (Verfassungs-)Gesetzgebers.

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass sich die Bundesregierung in ihrem Regierungsprogramm die Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften für alle öffentlichen Haushalte zum Ziel gesetzt hat. Nach dem Vorbild des Bundes wird für Länder und Gemeinden ein effizientes und transparentes Rechnungswesen geschaffen.

Zu 15.:

Das in der Regierungsvorlage BlgNR 2146 XXIV. GP vorgesehene umfassende Spekulationsverbot betrifft die gesamte Finanzgebarung von Bund, Ländern und Gemeinden, also nicht nur einzelne Einnahmen, und ist daher nicht nur eine Ergänzung von bisherigen Inhalten des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (F-VG 1948). Eine Aufteilung der Bestimmungen über das Spekulationsverbot auf die bisherigen §§ 8 und 16 Abs. 1 F-VG 1948 müsste demgegenüber als nicht beziehungsweise weniger passend angesehen werden:

- § 8 F-VG 1948 regelt nur die Kompetenzen der Landesgesetzgeber auf dem Gebiet des Abgabenrechts. Diese Kompetenzen haben aber keinen unmittelbaren Bezug zum Spekulationsverbot.
- § 16 Abs. 1 F-VG 1948 betrifft die Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften. Da das Spekulationsverbot aber eine inhaltliche Vorgabe an die Gebietskörperschaften ist und somit über Form und

Gliederung hinausgeht, erschien es angebracht, das Staatsziel Spekulationsverbot in einem eigenen, neuen Paragraphen zu regeln.

Zu 16.:

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Regierungsprogramm die Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften für alle öffentlichen Haushalte zum Ziel gesetzt. Entsprechende Expertinnen und Expertenberatungen sind im Gange, wobei auch die hier angesprochene Frage Thema ist. Die Darstellung risikoaffiner Finanzgeschäfte allein ist nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen allerdings zu wenig: es wird vielmehr generell eine risikoaverse Budgetpolitik aller Gebietskörperschaften anzustreben sein, wie sie beim Bund bereits Standard ist. Diese Haltung wurde auch in der vorangegangenen Regierungsperiode vertreten wie die Bemühungen um ein verfassungsrechtliches Verbot von Spekulationsgeschäften in der letzten Legislaturperiode zeigen. Diese Bemühungen sind bedauerlicherweise am Nichtzustandekommen einer Verfassungsmehrheit im Nationalrat gescheitert.

Zu 17.:

Zum Thema einheitliches Haushaltsrecht und Rechnungswesen enthält das Regierungsprogramm das Vorhaben, die Rechnungslegungsvorschriften für alle öffentlichen Haushalte zu harmonisieren.

Zu 18.:

Zum Thema Spekulationsverbot wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen generell eine risikoaverse Budgetpolitik aller Gebietskörperschaften angestrebt, wie sie beim Bund bereits Standard ist. Die Bemühungen um ein verfassungsrechtliches Verbot von Spekulationsgeschäften sind in der letzten Legislaturperiode bedauerlicherweise am Nichtzustandekommen einer Verfassungsmehrheit gescheitert.

Zu 19. und 20.:

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Regierungsprogramm die Harmonisierung für alle öffentlichen Haushalte zum Ziel gesetzt. Partizipation der Betroffenen bei der Weiterentwicklung und Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften ist dem Bundesministerium für Finanzen ein wichtiges Anliegen. In diesem Sinn sind entsprechende

Expertinnen- und Expertenberatungen im Gange und werden in eine Modernisierung der VRV münden. Vorarbeiten dazu wurden bereits in der vorangegangenen Legislaturperiode eingeleitet. Hinsichtlich der Position des Herrn Präsidenten des Rechnungshofes kommt dem Bundesministerium für Finanzen keine Ingerenz zu.

Zu 21. bis 24.:

Zu Angelegenheiten des Rechnungshofes bestehen keine Ingerenzmöglichkeiten des Bundesministeriums für Finanzen. Es wird dazu darauf hingewiesen, dass der Rechnungshof ein Organ des Nationalrates beziehungsweise der Landtage ist (Art. 122 Abs. 1 B-VG). Darüber hinaus wird mitgeteilt, dass die aufgestellten Hypothesen seitens des Bundesministeriums für Finanzen nicht mitgetragen werden.

Zu 25.:

Ruppe weist in seinem Kommentar zum F-VG 1948 darauf hin, dass § 16 Abs. 1 2. Satz FVG 1948 darauf abzielt, die Erstellung von Finanzstatistiken, vor allem als Basis für objektivierte Finanzausgleichsverhandlungen zu erleichtern (ähnlich Kofler, Kommentar zur Finanzverfassung), nicht jedoch auf eine inhaltliche Einwirkung des Bundes auf die Haushaltsführung von Ländern und Gemeinden.

Hinsichtlich der Bereitstellung finanzstatistischer Daten ist § 16 Abs. 1 F-VG 1948 durch die auf Basis des Bundesstatistikgesetzes erlassene Gebarungsstatistik-Verordnung überholt. Unter Berufung auf § 16 Abs. 1 F-VG 1948 werden daher keine Gebarungsdaten abverlangt, diese werden vielmehr nach den näheren Bestimmungen der Gebarungsstatistik-Verordnung regelmäßig, ausführlich und nach den inhaltlichen Vorgaben des europäischen Rechts von Ländern und Gemeinden bereitgestellt.

Zu 26.:

Generell ist darauf hinzuweisen, dass die in der Frage dargestellten Annahmen vom Bundesministerium für Finanzen nicht mitgetragen werden. Das Thema Haftungen ist mit der Finanz- und Wirtschaftskrise verstärkt in den Fokus des Finanzmarktes getreten. Seit geraumer Zeit waren daher die jeweiligen Finanzministerinnen und Finanzminister mit Erfolg um eine Verbesserung der Governance zum Thema Haftungen bemüht. Dazu zählen die

Bestimmungen des Bundshaftungs-Obergrenzengesetzes ebenso wie die Bestimmungen des Österreichischen Stabilitätspaktes zu Haftungsobergrenzen für alle Gebietskörperschaften. Diese Initiativen haben auch zur Bewusstseinsbildung zum Thema Haftungen beigetragen. Ihre korrekte Ausweisung durch die Gebietskörperschaften ist Anliegen auch der jeweiligen Kontrollinstitutionen, die sorgfältig und ausreichend die Einhaltung der jeweiligen Normen prüfen.

Zu 27.:

Das Thema Schulden der Gebietskörperschaften und ihre Ausweisung in Voranschlag und Rechnungsabschluss ist Gegenstand der Expertinnen- und Expertengespräche zur Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften für alle öffentlichen Haushalte.

Zu 28., 32., 33. und 37.:

Das Bundesministerium für Finanzen hat keine Ingerenzmöglichkeiten auf Angelegenheiten des Rechnungshofes. Dazu wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass der Rechnungshof ein Organ des Nationalrates beziehungsweise der Landtage ist (Art. 122 Abs. 1 B-VG).

Das Bundesministerium für Finanzen spricht sich dafür aus, einen stabilen Rahmen für die Finanzpolitik der Republik, also für Bund und Länder, zu schaffen. Zukünftig soll nie wieder ein Bundesland Haftungen in einer Größenordnung eingehen können, die dessen Budget (wie im Fall der Haftungen des Landes Kärnten für die Hypo Alpe Adria) um ein Vielfaches übersteigen. Dazu brauchen wir einheitliche Standards in der Rechnungslegung für Bund und Länder – Transparenz steht hier an oberster Stelle. Darüber hinaus haben, neben einem Spekulationsverbot für alle Länder, ambitionierte Budgetkonsolidierungsziele auf Bundes- und Länderebene höchste Priorität. Deren Einhaltung muss mit geeigneten Sanktionen überwacht werden. Im Übrigen wird klargestellt, dass die der Fragestellung zu Grunde gelegten Darstellungen vom Bundesministerium für Finanzen nicht mitgetragen werden.

Zu 29. bis 31.:

§ 92 BWG (Einbringung in Aktiengesellschaften) ist eine Strukturbestimmung des Bankwesengesetzes, auf Grund derer unter anderem die Bundesländer vor rund 20 Jahren

dermaßen Umgründungen vorgenommen haben, dass der bankgeschäftliche Teilbetrieb der Landeshypothekenbanken in Aktiengesellschaften ausgegliedert wurde.

Gemäß § 92 Abs. 9 BWG besteht allerdings die (privatrechtliche) Haftung (das heißt keine Haftung einer Gebietskörperschaft) der einbringenden Landes-Hypothekenbank nur insofern, als diese weiterbesteht (arg: „sofern sie bestehen bleiben“). Die (privatrechtliche) Haftung endet bei deren Auflösung. Die Ausgestaltung der nach der Ausbringung des Bankgeschäfts verbleibenden Holdinggesellschaft und deren Geschäftsgegenstand oblag dem rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des jeweiligen Landesgesetzgebers. Insofern war es möglich, den Rechtsträger allein mit der Verwaltung der Anteile an der Landes-Hypothekenbank AG zu betrauen, neue Beteiligungen in die Holdinggesellschaft einzubringen, diese aber auch aufzulösen.

Fragen zum Kärntner Landesholding-Gesetz (K-LHG) können mangels Zuständigkeit nicht beantwortet werden. Das Gleiche gilt in Bezug auf Rechtsauslegungen zu § 92 Abs. 9 BWG. Diesbezügliche Rechtsauslegungen sind den ordentlichen Gerichten vorbehalten. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die ordentlichen Gerichte die nationale Regelung unionsrechtskonform auszulegen haben.

§ 92 Abs. 9 BWG wird nicht aufgehoben, weil auch die Europäische Kommission im Zusammenhang mit der so genannten „Grasser-Monti-Vereinbarung“ aus dem Jahre 2003 gegen diese Bestimmung keine beihilfenrechtlichen Bedenken gehegt hat. Eine allenfalls unionsrechtswidrige Ausgestaltung der Haftung eines Landes in Bezug auf Landes-Holdings auf Landesgesetzgeberebene (im Sinne eines fehlenden Zeitregimes während des Übergangszeitraumes zwischen 2003 und 2007) kann nicht der bundesgesetzlichen, unionsrechtskonformen Regelung zum Vorwurf gemacht werden. Ab dem 1. April 2007 kann jedenfalls unionsrechtlich keine pauschale Ausfallhaftung einer „Gebietskörperschaft“ mehr (weder unmittelbar noch mittelbar) für Bank-Verbindlichkeiten übernommen werden.

Soweit dem Bundesministerium für Finanzen bekannt ist, hegt die Europäische Kommission auch gegen die einschlägigen landesgesetzlichen Regelungen (z.B. § 9 Abs. 3 Kärntner Landesholding-Gesetz) keine beihilfenrechtlichen Bedenken, weil dort das Zeitregime der so

genannten „Grasser-Monti-Vereinbarung“ aus dem Jahre 2003 normiert wurde. Eine allenfalls unionsrechtswidrige Auslegung der nationalen Regelungen auf Bundes- oder Landesebene durch (unzuständige) Dritte ist jedenfalls ohne rechtliche Relevanz.

Zu 34. bis 36.:

Es gibt mangels Zuständigkeit keine Ingerenzmöglichkeit des Bundesministers für Finanzen in Zusammenhang mit der „Rolle des Rechnungshofes“ beziehungsweise dem Präsidenten des Rechnungshofes.

Gemäß Art. 123 Abs. 1 B-VG ist der Präsident des Rechnungshofes hinsichtlich der Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Bundesregierung oder den Mitgliedern des in Betracht kommenden Landtages gleichgestellt, je nachdem, ob der Rechnungshof als Organ des Nationalrates oder eines Landtages tätig ist. Er kann gemäß Art. 123 Abs. 2 B-VG durch Beschluss des Nationalrates abberufen werden.

Es obliegt allein dem Nationalrat, seine Rechte in Zusammenhang mit der „Rolle des Rechnungshofes“ beziehungsweise dem Präsidenten des Rechnungshofes wahrzunehmen.

Zu 38.:

Das Bundesministerium für Finanzen geht davon aus, dass mit Kärnten eine einvernehmliche und sinnvolle Lösung einer Beteiligung Kärntens an den für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler entstandenen Mehrkosten gefunden wird. Danach wird die Bundesregierung eine entsprechende Gesetzesinitiative vorlegen.

Zu 39.:

Mit dieser Frage wird kein Gegenstand der Vollziehung im Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Finanzen angesprochen. Veränderungen der Kompetenzverteilung sind vom Verfassungsgesetzgeber zu beschließen.

Zu 40.:

Diese Bundesregierung hat ihr Amt am 16. Dezember 2013 angetreten und die im Regierungsprogramm gesteckten Ziele zügig in Angriff genommen, wobei auch auf

entsprechende Vorarbeiten der vorangegangenen Bundesregierung aufgesetzt werden kann.

Beilage

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

| | | |
|---|--|--|
| BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN | Prüfhinweis | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/ |
| | Datum/Zeit-UTC | 2014-09-24T15:13:52+02:00 |
| Untersigner | serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT | |
| Signaturwert | M7zZ/77JaF4dTXmPhuAlilGrvw8lpyr1O4lwVriHAB66uzlZ/D7PiyEHpu2mvZH SDM5yaXDegh8j48Hrn6o/qzdbSqqXWowo5KWjdhiwnbmgFMS2C0fqyOpdc7fZ/7 CGyHqTyJPzoER1hySp1ckuYlvrcbZf+TZMdu7K1cXaePgE3WDWx9V3GwVqY7Sn W6AXS1KSI7r4p8Bi9g6W27xpRmAkhBX2DaWftQBTYvPAHaCMrGZfZYeHUblLojMa /g/COzj3aimTPWTuWH6Q/sEZ8yRgaQsb1ixwmX2xdqoEWQwFbRvRNZcrxKlk1 /0oWBHRe9ga+DnW0z2RZ1eqACSw== | |
| Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT | |
| Serien-Nr. | 956662 | |
| Dokumentenhinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |